

STADT HAMMELBURG

im Landkreis Bad Kissingen



Vorhabenbezogener **Bebauungsplan**
„**SOLARPARK- Neufassung HAMMELBURG**“
mit integrierter Grünordnungsplanung



Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Entwurf:

aufgestellt: 19.März 2010

redaktionell geändert am 7. Juni 2010



Bau-Ingenieur-Büro Robin Schreier
Hermann-Zürlein-Strasse 14
97076 Würzburg- Lengfeld

Tel 0931 - 88 13 70
Fax 0931-27 89 69 0
info@RobinBau.de

Schreier b.b.



Sunpowerparc GmbH
Am Ziegelwinkel 7
97753 Karlstadt-Laudenbach

Geschäftsführer Friedrich Diel
Tel 0177 – 655 2189
Tel 09 353 – 44 24
Friedrich.Diel@web.de

Anerkannt, Hammelburg, den 08. Juni 2010



[Signature]
Ernst Stross
Erster Bürgermeister

Änderungen (zwischen dem 26. April und 7 Juni) in violetter Farbe:

- Seite 14 Kapitel 19 Die Verfahrensvermerke wurden auf **Juni 2010** aktualisiert

1. Veranlassung und Rechtsgrundlagen / Inhalte und Ziele der Planung

Planungsanlass und Notwendigkeit der Planaufstellung

Die Firma Sunpowerparc aus Laudenbach (ursprünglich neben anderen Investoren und Interessenten) beabsichtigt als Erschließungsträger das Plangebiet für einen Photovoltaik- Anlage zu entwickeln, um zukunftsorientiert Energie aus der Sonne zu gewinnen.

Neben dem bereits genehmigten nördlich genehmigten Solarpark bot sich der nach Süden angrenzende Acker an. Dieses weitere geeignete Grundstück war erforderlich, da die Kosten für den Bau der Kabeltrasse für ein Grundstück allein zu hoch gewesen wären (der obere Solarpark war fünf Jahre lang alleine nicht realisierbar).

Unter Geschäftsführung des Bauherrn soll im Plangebiet eine Solaranlage errichtet werden.

Der Stadtrat von Hammelburg hat in seiner Sitzung am 8. Febr. 2010 den 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Solarparkes- Neufassung Hammelburg beschlossen und das Verfahren förmlich eingeleitet. Der Stadtrat beschloss für das Grundstück FlNr. 51 53 einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan dafür zu ändern.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „**Solarpark – Neufassung Hammelburg**“.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Bau-Ingenieur- Büro Robin Schreier aus Würzburg beauftragt.

Im Bebauungsplan soll das Planungsgebiet als „Sondergebiet für Freiflächensolaranlage“ festgesetzt werden. Mit dem Bebauungsplanverfahren wird gleichzeitig die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg durchgeführt.

Zwischen Stadt Hammelburg und Vorhabensträger wurde ein Vorhabens- und Erschließungsplan sowie ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, die nach § 12 Abs 3 BauGB Bestandteil des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes werden.

2. Frühere Solarparkplanung von 2005

Bereits mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark) hat der Stadtrat 2005 seine Unterstützung von Umweltbelangen bewiesen.

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg fasste am 13. Sept 2004 den Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) „Sonderbaufläche Solarpark“ auf der Nordfläche aufzustellen und den Flächennutzungsplan (15. Änderung) der Stadt Hammelburg zu ändern.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des LRA Nr. 40- 610 genehmigt. Der erste Bebauungsplan „Solarpark Hammelburg“ ist am 3. Dez 2005 in Kraft getreten.

3. Notwendigkeit und Gründe für die Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadt Hammelburg schließt sich dem Ziel der Bundesregierung an, den Anteil der **erneuerbaren Energien** zu vergrößern. Auch im Entwicklungsprogramm des Landes Bayern sind Ziele zur verstärkten Erschließung und Nutzung regenerativer Energiequellen verankert.

Die Stadt setzt dies auf kommunaler Ebene um und will ihren Umwelt- Beitrag dazu leisten. Auch die Verwirklichung der Agenda 21 ist Planungsabsicht der Stadt Hammelburg. Die Stadt Hammelburg unterstützt innovative Investitionen und sieht in dem Projekt langfristig mehrere ökologischen Vorteile.

Die Stadt Hammelburg möchte ihren **Beitrag zum Klimaschutz** erhöhen: Mit der neuen Solaranlage wird ihr Anteil an sanftem und klimafreundlichem Solarstrom erhöht und der Anteil an klimaschädlichen Kohle - und Atomstrom verringert.

Die Stadt Hammelburg leistet einen erheblichen Beitrag zur Eigenversorgung mit Energie:

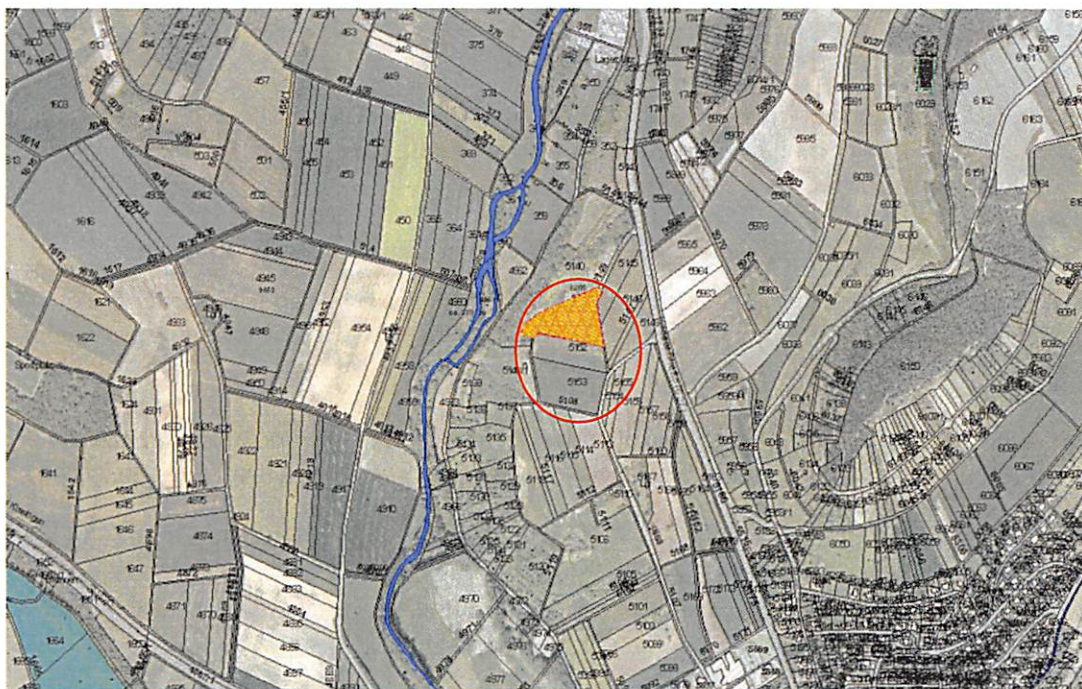
Mit der PV- Anlage wird ein größerer Schritt auf eine Vollversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien aus den eigenen Gemarkungen vollzogen.

Nachfolger des erster **Vorhabensträgers** ist Friedrich Diel aus Karlstadt mit seiner Sunpowerparc GmbH.

Diese möchte als neuer Vorhabensträger, mit seinen Investoren den Bau des Solarparks im Jahre 2010 bis zur Jahresmitte verwirklichen, um Strom aus solarer Strahlungsenergie zu gewinnen.

Die **Stadt Hammelburg** möchte dazu einen Antrag auf 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg stellen.

Die Stadt beantragt zusätzlich die zweite Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungs- und Erschließungsplanes „Solarpark- Neufassung Hammelburg“.



Die neue Gesamtfläche befindet sich im roten Oval. Das Mittelstück mit FINr. 5152 wird keine Solarfläche. Gelb ist der bereits genehmigte Solarpark von 2005.

4. Natur und Landschaft

Das Vorhaben auf der FlNr. 5153 mit seiner Größe von ca. 1,3144 ha liegt westlich der B 27 ca. 1000 m nördlich der Stadt Hammelburg und ca. 1.000 m südlich des Stadtteiles Untererthal am Randbereich der ehemaligen Deponie von Hammelburg.

Für den Solarpark wird eine kleine Teilfläche (ca. 1.300 qm) von der ehem. Deponie benötigt. Diese Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Bayerische Rhön“.

Die Lage des Grundstückes FlNr. 5153 auf dem landwirtschaftlich genutzten Hochplateau oberhalb des Thulbatales bedingt eine **Einsehbarkeit** von den umliegenden Bergen (Buchberg, Gansberg usw.). Trotz der teilweisen Einsehbarkeit, wird dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Die am Fuße der FlNr. 5153 liegenden Terrassengehölze sind in der Biotopkartierung „Bayern Flachland Nr. X 5825-144“ aufgenommen. In diesem Bereich findet kein Eingriff statt.

5. Raumordnungsziele der Regionalplanung laut Landes- Entwicklungs- Programm Bayern und übergeordnete Planungsvorgaben

Folgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan Unterfranken (RP 3) sind für die Planung wesentlich:

Gemäß dem **Landesentwicklungsprogramm** Bayern (=LEP) in Verbindung mit dem Regionalplan der Region Main- Rhön (=RP3) sollen erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Allgemeines Ziel der Regionalplanung der Region Main- Rhön 3 ist es, dass schadstofffreie Energieträger eingesetzt werden.

Das **Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP** gibt als Ziel vor, dass

- die Zersiedlung der Landschaft verhindert werden soll
- Vorhaben schonend in die Landschaft eingebunden werden sollen
- die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ...weiter ausgebaut ... wird (Ziel)
- die direkte Sonnenenergienutzung ... verstärkt genutzt werden soll (Ziel)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben die Ziele (Z) und Grundsätze (G)– Nachhaltige Siedlungsentwicklung -, des Kapitels Energieversorgung – sowie des Kapitels Landwirtschaft - im **Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP** einzuhalten:

Es können insbesondere folgende Ziele (Z) bzw. Grundsätze (G) zur Anwendung kommen:

„Die **Zersiedlung der Landschaft** soll verhindert werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden“ (Landesentwicklungsprogramm LEP Bayern).

„ Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen laut LEP grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten für

- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, und
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind.“
-

„Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.“ (aus **Landesentwicklungsprogramm Bayern**)

zu 5. Landes- Entwicklungs-Programm Bayern

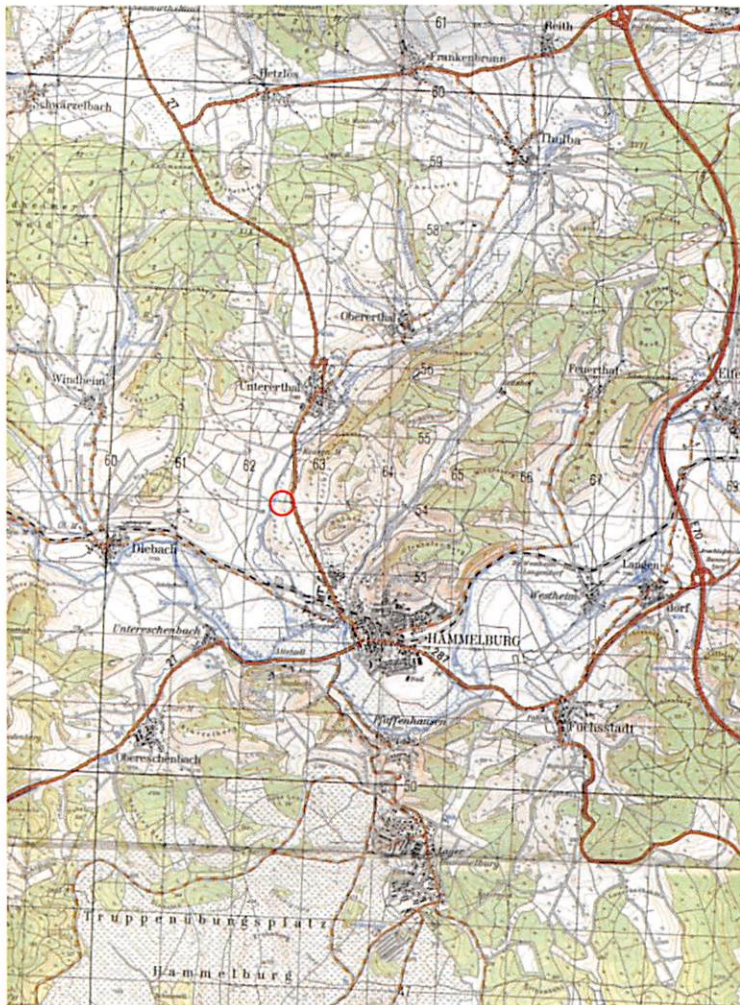
Es ist folgender Grundsatz (G) wichtig: „Es ist anzustreben, erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnen-Energienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (Landesentwicklungsprogramm Bayern)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (=LEP) in Verbindung mit dem Regionalplan der Region Main- Rhön (=RP3) sollen erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden gemäß den Grundsätzen des LEP.

Für das Verfahren ist aus Sicht der Landesplanung **kein Raumordnungsverfahren** erforderlich.

Die Aufstellung des integrierten **Grünordnungsplanes** erfolgt auf der Grundlage des Art. 3 (2) des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG. (weiter siehe beiliegender Umweltbericht).

6. Übersichtslageplan und Luftbilder



Übersichtslageplan älterer Stand;

Der Solarpark liegt im roten Oval



Luftbild-

Übersicht; der geplante Solarpark liegt im roten Kreis



Luftbild-

Detail : Solarpark in Bildmitte

7. Rechtsgrundlagen und Planungsrecht des Flächennutzungsplanes

Nach dem Baugesetzbuch hat die Gemeinde die Möglichkeit mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig auch den Flächennutzungsplan zu ändern. Dadurch wird eine zeitliche Straffung des Verfahrens erreicht.

Entsprechend § 8 Absatz 3 des Baugesetzbuches wird daher mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert, um das Verfahren zu beschleunigen.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird im Zuge der 19. Änderung in ein Sondergebiet Solar geändert. Das Gebiet befindet sich derzeit im sog. Außenbereich nach § 35 BauGB.

Bei großflächigen Photovoltaikanlagen im **Außenbereich** von Siedlungen handelt es sich um bodenrechtlich relevante Vorhaben im Sinne von § 29 des Baugesetzbuches (BauGB).

Photovoltaikanlagen / Solarstromanlagen sind nicht nach § 35 BauGB privilegiert (wie z.B. landwirtschaftliche Hallen außerhalb von Orten). Sie sind planungsrechtlich daher nur zulässig, wenn - wie hier - zusätzlich ein Bebauungsplan nach § 8 oder § 12 aufgestellt wird.

Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan treten nach dem Satzungsbeschluss mit dessen öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Entsprechend dem Baugesetzbuch wird daher mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert, um das Verfahren zu beschleunigen.

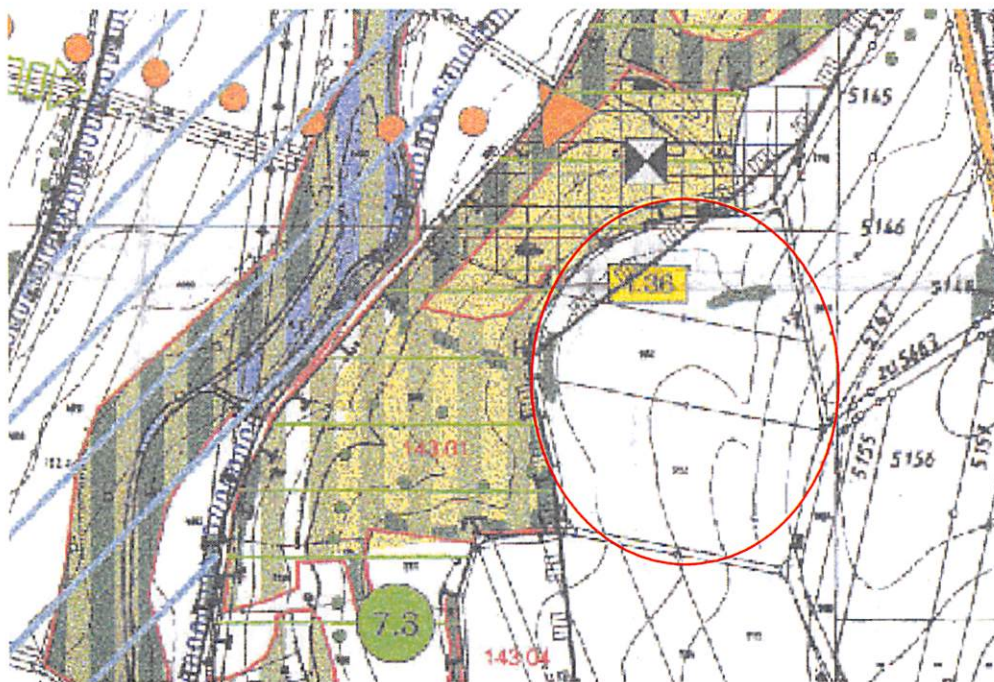
Daher erfolgt mit der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes auch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides wirksam und der Bebauungsplan mit der Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses.

Im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan werden die Flächen für Photovoltaik- Anlagen als Sondergebiete zweckgebunden im Sinne von § 11 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Für das Verfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist nach den rechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Inhalte finden sich im Umweltbericht als selbstständigem Teil der Begründung.

8. Derzeitiger Flächen- Nutzungsplan des Solarparks:



Auszug aus dem bisherigen Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg ; Solarpark im roten Oval Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Ackerland und landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

9. Raumbedeutung und Umweltschutz im Regional – und Landschaftsplan

- Nach § 3 Nr. 6 ROG Raumordnungsgesetz sind großflächige Photovoltaikanlagen raumbedeutung.
- Ein Raumordnungsverfahren ist aber laut Regierung von Unterfranken hier nicht durchzuführen.

Regionalplan

- Im Regionalplan ist der südliche Acker als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.
- Das östlich anschließende, zur Thulba hin abfallende Tal ist Landschaftsschutzgebiet.

Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Hammelburg sind für den Südteil des Planungsgebietes keine konkreten Entwicklungsziele benannt.

10. Inhalte und Umweltziele des Planungsvorhabens

Mit Durchführung der Planung wird ein erheblicher Beitrag im Sinne der Versorgung der Bevölkerung mit regenerativer Energie (Sonnenlicht), und zur Verwirklichung globaler energiepolitischer Ziele geleistet.

So werden über den regenerativen Energiebeitrag aus Solaranlagen insgesamt CO₂-Emissionen gesenkt und nachteilige Umweltauswirkungen in Form von Bauvorhaben konventioneller Kraftwerken reduziert.

Auf die Umweltziele und Vorteile von Sonnenstrom wegen Kohlendioxid, Erderwärmung unerschöpfliche Energiequelle wird hier nicht näher eingegangen.

Die Branche der erneuerbaren Energien war in den letzten Jahren einer der wenigen Industriezweige mit stetigem Wachstum und ist ein zuverlässiger Jobmotor.

Der Stromverbrauch wird künftig durch umweltfreundliche Elektroautos zunehmen.

11. Erneuerbare- Energien- Gesetz EEG mit Strom- Einspeise- Vergütung

Die Vergütung von Sonnenstrom ist im Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) vom Februar 2000 und in der EEG -Novelle vom Aug 2004 geregelt.
Die Novellierung ist zum 1.1.2009 in Kraft getreten.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) garantiert eine bestimmte Mindestvergütung für jede Kilowattstunde Solarstrom, die ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Für die Einspeisung von Solarstrom erhält der Investor eine Vergütung vom Strom-Netz-Betreiber.

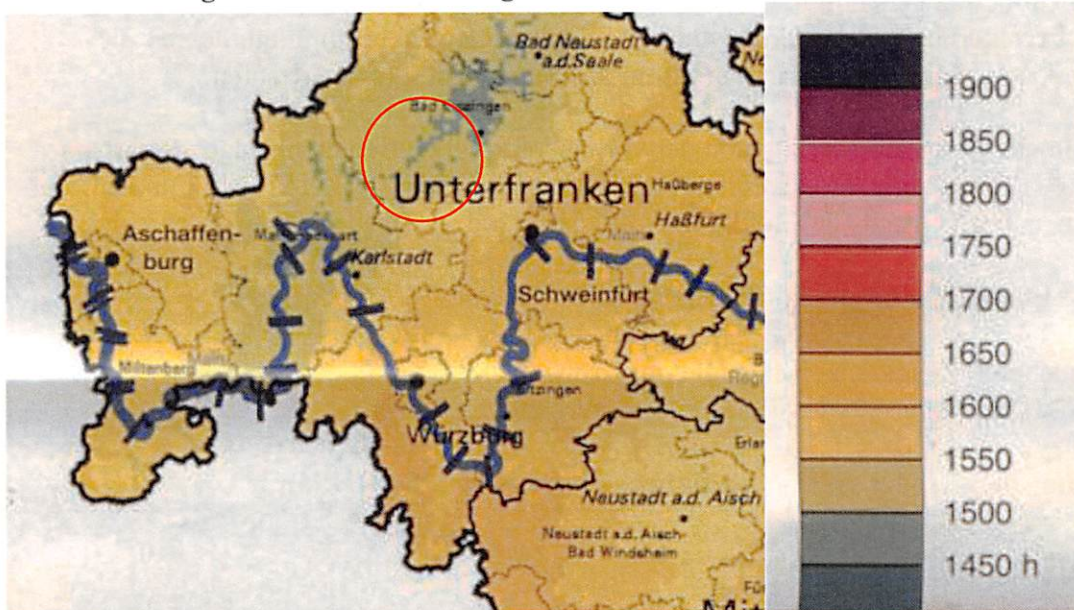
Die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen ist auf 20 Jahre (§8 und § 9 EEG) festgelegt.

Der für das Jahr der Inbetriebnahme geltende Vergütungssatz wird über 20 Jahre unverändert gewährt.

12. Sonneneinstrahlungswerte

Summiert man den Wert der Sonneneinstrahlung an einem Ort über ein Jahr, so erhält man die jährliche Globalstrahlung in kWh/m². In Deutschland liegt diese jährliche Strahlung zwischen 850 und 1.200 kWh/m².

Globalstrahlung im Raum Hammelburg



Sonnenscheindauer in Bayern; Mittlere jährliche Sonnenscheindauer in Stunden; Messzeitraum 1981-1994 (Quelle: Deutscher Wetterdienst) Laut Deutschem Wetterdienst DWD scheint die Sonne im Plangebiet knapp 1.600 Stunden (1981 bis 1994) durchschnittlich pro Jahr.

13. Leistung der Photovoltaik-Anlage



Solaranlage im Bau und nach Fertigstellung

Der Solar-Park wird eine Spitzenleistung von rund 0,85 Megawatt/Peak erbringen. Er soll nach den Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes –EEG– als Solarpark mit mehreren Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von 850 KWp errichtet und betrieben werden.

Die Größe einer Photovoltaik-Anlage wird nach der Leistung des Solargenerators in kWpeak (kWp) (Peakleistung = Spitzenleistung) angegeben.

Dieser Wert beschreibt die optimale Leistung der Solarmodule unter genormten Testbedingungen (1.000 W/m² Einstrahlung, 25 °C Modultemperatur, 1,5 Air Mass).

Für den Solarpark sind ungefähr 850 kWp geplant. Dies hängt noch von vielen Genehmigungen und wenig beeinflussbaren Faktoren ab.

14. Lage der 19. Flächennutzungsplan- Änderung

Die Solarfläche liegt im Norden der Stadt Hammelburg am Rand der ehemaligen Erd- und Hausmülldeponie.

Zusätzlich zum 2005 genehmigten Bebauungsplan „Solarpark Hammelburg“, beantragt die Stadt eine Erweiterung um das Grundstück 5153 mit der Zweckbestimmung, eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie zu errichten.

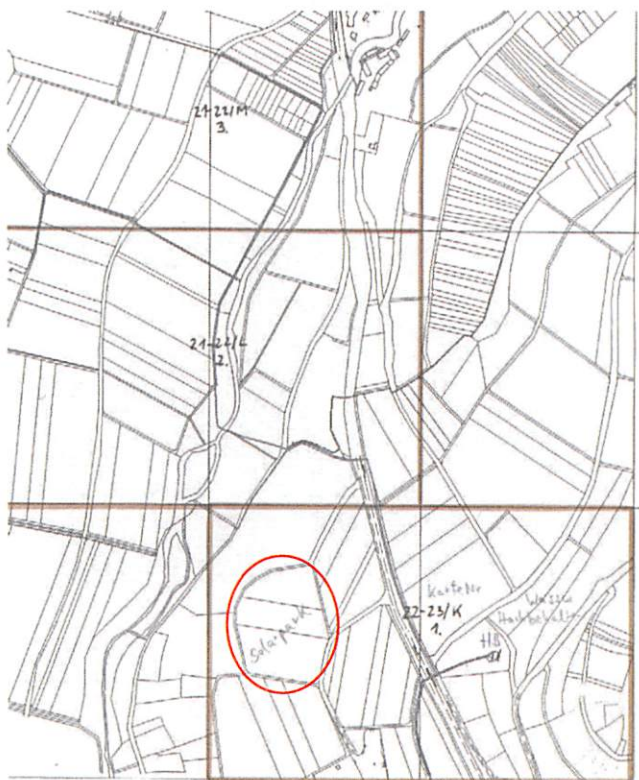
Die Flächennutzungsplanänderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Neufassung Hammelburg“ liegt somit auf den Grundstücken Fl. Nr. 5151, 5153 und auf Teilflächen aus den Grundstücken Fl. Nr. 5140, 5149 und 5150.

Insgesamt ergibt dies eine Gesamtfläche von rd.2,5 Hektar.

Zusätzlich ist eine Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 6029 (mit 0,3ha) in der Gemarkung Hammelburg in der Flurlage Gansberg zu bepflanzen.

Der Geltungsbereich des Gesamtvorhabens beträgt ca. 2,84 Hektar.

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)



Geltungsbereich mit Flurgrenzen ohne Höhenlinien; Das mittlere der drei Grundstücke wird nicht als Solarfläche genutzt

15. Räumlicher Geltungsbereich und katastermäßige Einordnung

Die Grundstücke im Plangebiet der ehemaligen Erd- und Hausmülldeponie liegen ca. 1.000 m Nordwestlich der Stadt Hammelburg und ca. 1.000 m südwestlich des Stadtteiles Untererthal.

Lage siehe auch Übersicht im Flächennutzungsplan mit dem Maßstab 1: 10.000.

zu 15. Geografische Lage

Die Stadt Hammelburg befindet sich im Landkreis Bad Kissingen im Regierungsbezirk Unterfranken des Freistaates Bayern. Von der Autobahn A7 (Fulda – Würzburg) erreicht man Hammelburg in westlicher Richtung über die B 287.

Aus Topografischer Karte des Bayerischen Landesvermessungsamtes München.

Luftbildaufnahme des Plangebietes:



Eine Luftbildaufnahme des Plangebietes; Die mittlere Fl.Nr. 5152 kann nicht als Solarfläche genutzt werden.

16. Naturräumliche Zuordnung / Lage im Naturraum

Das Planungsgebiet liegt im Grenzbereich zwischen den Naturräumen

- 140 Südrhön
- 135 Wern-Lauer-Platten

Der nördliche, der Südrhön zugeordnete Teil besteht aus den Untereinheiten

- 140/100 Waizenbacher Südrhön
- 140/11 Erthaler Kalkberge
- 140/12 Hammelburger Saaleal.

Der südliche Saalelauf mit der meist steil aufsteigenden Muschelkalkschichtstufe bildet den Übergang zu den Wern-Lauer-Platten mit den Untereinheiten

- 135/5 Eschenbacher Hochfläche
- 135/3 Heßlarer Hochfläche (um Gauaschach)

Die Untereinheiten der Wern- Lauer-Platten unterscheiden sich im wesentlichen nur dadurch, dass auf den Eschenbacher Hochflächen vorwiegend mittlerer und oberer Muschelkalk das Anstehende bilden, während auf den Heßlarer Hochflächen auch Lettenkeuper und Löß- soweit sie noch nicht abgetragen sind- anstehen. Die Untereinheiten der Südrhön sind jedoch sehr differenziert.

17. Alternative Solar- Grundstücke in der Umgebung:

Bewertung der Solarpark – Anfragen, die zwischen Ende 2009 und Anfang 2010 bei der Stadt Hammelburg eingegangen sind:

1. Anfrage der Fa. Solaris auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Obereschenbach mit einer Größe von ca. 3,5 ha.
2. Die Anfrage der Fa. Beck Energy auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Gemarkungen Diebach und Untereschenbach auf einer Fläche von ca. 40 ha wurde wegen großer Einsehbarkeit im Saale- Tal von der Stadt Hammelburg abgelehnt.
3. Anfrage eines Landwirtes auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Diebach auf einer Fläche von ca. 8,5 ha. Diese Grundstücke liegen auch noch in Teilbereichen eines amtlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietes.
4. Anfrage der Fa. E- Solar auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Hammelburg/Hohe Lanz auf einer Fläche von ca. 6,5 ha.
5. Anfrage einer Privatperson auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Obererthal auf einer Fläche von ca. 3 ha. Auch diese Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.
6. Anfrage von Herrn Diel, Karlstadt auf Übernahme und Erweiterung des rechtsverbindlichen, vorhabenbezogenen Solarpark-Hammelburg, in der Gemarkung Hammelburg mit einer Gesamtgröße von ca. 3,5 ha.

Gegen die Errichtungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wie unter der Nr. 4 und der Erweiterung unter der Nr. 6 hat die Stadt Hammelburg keine Einwände erhoben.

Die Anfragen wurden seitens der städtischen Bauabteilung aufgrund des Schreibens des Staatsministeriums des Innern STMI vom 19.Nov 2009, an die Untere Naturschutzbehörde mit der Bitte um Überprüfung der geplanten Standorte zur Ausweisung als Photovoltaik-Freiflächenanlagen geleitet.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass eine überschlägige Prüfung, insbesondere unter Nr. 3 der Prüfreihefolge des STMI vom 19.11.2009 die Anfragen Nr. 1, 2, 3, durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Lage im Saaletal usw. aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet sind.

Zu 17. Alternativ- Flächen zur Lage des Solarparks

Für die Solarmenge von rund 1.000 Kilowatt müssten sehr, sehr viele Privathausdächer mit Solar belegt werden. Über solche Flächen kann man nicht leicht verfügen. Sie alle würden einzelne Anschlüsse benötigen.

Manche vertreten die Ansicht, dass Solaranlagen möglichst an gewerblich oder industriell genutzte Standorte angesiedelt werden sollten. Der Planer ist der Auffassung, dass die Sonnenfelder eher an weiter abgelegenen Flächen errichtet werden sollten, weil dort weniger Konfliktpotenzial zu Wohnbebauungen bestehe.

Nur durch den Bau großflächiger Solaranlagen kann der Nachfrageschub nach Solarmodulen erhöht werden, damit der sehr hohe Modulpreis fällt (Anschubfinanzierung).

Der weltweite Preisrückgang in den letzten Quartalen zeigte, dass dann die solare Stromerzeugung auch für Kleinflächen am Haus wirtschaftlich interessant wird.

Die Suche nach anderen Solarflächen im Bereich Hammelburg ist schwierig, wegen Bodendenkmälern, guten und hohen Boden- Bonitäten, mehreren Fluss- Gebieten und Landschaftsschutzgebieten, vieler Biotopen und wegen Grundstücksverfügbarkeit und hoher Einsehbarkeit.

18. Zusammenfassung Lage und Alternativen:

- Der Solarpark wurde daher an der Stelle belassen, wo er 2005 bereits genehmigt wurde.
- Die Lage als Konversionsfläche wird weiterhin zur Photovoltaik genutzt.
- Eine Erweiterung ist nach Süden vorgesehen und für die Realisierung des Gesamtprojektes notwendig.

Weitere Detailinformationen befinden sich in der Begründung zum Bebauungsplan.

19. Ablauf des Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Stadtrat hat am 8.Febr 2010 die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark“-Neufassung Hammelburg und die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Auf Bitte vom Bauamt Hammelburg und des Betreibers wurden im bereits laufenden Flächennutzungsplan- Änderungs- Verfahren wichtige Träger öffentlicher Belange gehört (vorgezogene Beteiligung) und deren Vorgaben nach Abwägung eingearbeitet.



Am 19. März 2009 wurden alle 30 Träger öffentlicher Belange mit allen Planunterlagen angeschrieben und am Verfahren beteiligt.

Zu dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zum „Solarpark -Neufassung Hammelburg“ vom 02.03.2010 wurde frühzeitig die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.03.2010 bis 22.04.2010 beteiligt.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. April 2010 über die eingegangenen Einwendungen und Anregungen während der frühzeitigen Behördenbeteiligung einen Abwägungsbeschluss gefasst.

In der gleichen Sitzung wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen und in der Saale- Zeitung am 28. April amtlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 6. Mai bis 7. Juni 2010 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB statt. Während dieser Zeit lagen die Pläne im Rathaus der Stadt öffentlich aus.

Die erste öffentliche Auslegung angeordnet: Die Entwürfe der 19. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes lagen in der Zeit vom 22. März bis 22. April 2010 gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Hammelburg öffentlich aus.

Die Abwägungsprotokolle des Bauausschuss der Stadt Hammelburg wurden den Beteiligten zugesandt.

Der Stadtrat der Stadt Hammelburg hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde im Juni 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt im Juni 2010 trat der vorhabensbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Auf Bitte der Stadt Hammelburg soll wegen der geänderten Gesetzeslage (keine Freiflächen- Fotovoltaik mehr auf Äckern) der Bau bis 30. Juni 2010 abgeschlossen sein.

20. Verfahrenshinweise , Aktenvermerke und Datengrundlagen

- Städtebaulicher Vertrag zwischen Betreiber und Stadt Hammelburg vom Febr 2010
- Stadtratsbeschluss vom Febr. 2010 mit Bekanntmachung der Stadt Hammelburg und Aufstellungsbeschluss
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung im März 2010 der Stadt Hammelburg
- Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg
- Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg
- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg
- Erläuterungen zur Geologischen Karte von Bayern M = 1: 25.000 mit Anlagen
- Siehe mehrere Anlagen im Umweltbericht

21. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung und die Darstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Laudenbach Südwest“ sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung neugefasst vom 23. Sept 2004 im Bundesgesetzblatt I Seite 2114, geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl I S. 1224); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dez 2006 BGBlatt I S. 3316

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 Bundesgesetzblatt I Seite 132 geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i. V. mit Gesetz vom 23. September 1990 BGBl. II S. 885, 1124 ; zuletzt geändert am 22. April 1993 BGBlatt I S. 466
- **Bayerische Bauordnung 2008** als Landesbauordnung für das Land Bayern (LBO) in der Bekanntmachung vom 24. Aug 2007 im GVO- Blatt Bayern S. 587
- **Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO** in der Fassung vom 22. August 1998 GVBl. S. 796,; zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro v. 24. April 2001 (GVBl. S. 140); geändert durch Gesetze vom 24. Dez 2002 GVBl. S. 962, vom 9. Juli 2003 GVBl. S. 416, v 7. August 2003 GVBl. S. 497
- **Planzeichen-Verordnung 1990** PlanzV 90 vom 18. Dez 1990 Fünfte Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts vom Dez 1990 (BGBlatt 1991 I Seite 58) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
- **Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG** vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt I 1998, 502) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
- **Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG** v. 29. März 2009 Gesetz über Naturschutz u Landschaftspflege (Bundesgesetzblatt BGBl I 2009, Seite 2254); in Kraft getreten am 1. März 2010
- **Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur ; in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 GVBl. S. 593, geändert durch Gesetze vom 27. Dezember 1999 GVBl. S. 532, vom 24. April 2001 GVBl. S. 140, vom 24. Dezember 2002 GVBl. S. 975
- **Europarechtsanpassungsgesetz EAG Bau** vom 20. Juli 2004 **Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU- Richtlinien** Drucksache 15/ 2996
- **Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG)**, zuletzt geändert am Okt 2009, in Kraft getreten am 22.12.2004
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau** vom Mai 1987
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG** vom 21. Febr 1990

Anlage 1 Prüfraster der Stadt Hammelburg für den Solarpark Hammelburg

- **Prüfraster für die Standortauswahl bezogen auf die Weißflächen**
- **Weißflächen sind Flächen, die für Photovoltaik - Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen**
- Gemäß dem vorliegenden Prüfraster in Verbindung mit der Wertigkeitstabelle zur Beurteilung der möglichen Flächen für die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, ist das Grundstück Fl. Nr. 5153, Gemarkung Hammelburg, Lage Seeberg für die Erweiterung des bestehenden vorhaben- bezogenen Bebauungsplan „Solarpark“ geeignet.
- Hammelburg, den 08. Febr 2010 aufgestellt von Wolfgang Friedl, VFA

Anlage 2 Wertigkeitstabelle der Stadt Hammelburg

- Hammelburg, den 8. Febr 2010 aufgestellt von Wolfgang Friedl, VFA

Anlage 1 Prüfraster der Stadt Hammelburg für den Solarpark

Stadt Hammelburg



Prüfraster für die Standortauswahl bezogen auf die Weißflächen – sind Flächen die für Photovoltaik - Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen für den Solarpark Hammelburg

Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen eine siedlungsähnliche Nutzung der Landschaft dar. Räume, die weitflächig keine Siedlungsgebiete aufweisen, bieten mehr Erholungsqualität für den Menschen und Lebensraumqualität für wildlebende Tiere und Pflanzen als kleine isolierte Räume. Jede Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen führt mehr oder minder stark zur Zersiedelung der Landschaft. Wichtigste Ziele der konzeptionellen Standortauswahl müssen deshalb den Planungsleitsätzen entsprechend

- a) die **Vermeidung der Zersiedelung und**
- b) die **möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur und Landschaft** sein.

Zu a)

Folgendes Prüfschema ist bei der Standortauswahl anzuwenden:

1. Schritt

Suche nach geeigneten Standorten im **Siedlungsgebiet** (z.B. Siedlungsbrachen, Überdachung mit PV-Anlagen von Parkplätzen usw.). **nicht vorhanden**

2. Schritt

Suche nach geeigneten Standorten in **Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen**. **nicht vorhanden**

3. Schritt

Suche nach geeigneten Standorten **auf vorbelasteten Flächen** im Außenbereich (z.B. ehemalige Bauflächen im Außenbereich, Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, Windeneignungsflächen (sofern die privilegierte Nutzung nicht beeinträchtigt wird), Deponien usw.).

vorbelastete Fläche (Deponie) als Solarpark vorgesehen, in der Nähe

4. Schritt

Suche nach geeigneten Standorten **auf Ackerflächen** in von vorhandenen Siedlungsstrukturen abgesetzter Lage. **Ja**

Dieser Schritt kommt erst dann in Betracht, wenn weder im Siedlungszusammenhang noch in vorbelasteten Bereichen geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Dabei ist zu beachten, dass ein von bestehenden Siedlungsstrukturen abgesetzter Standort nur dann mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar ist, wenn durch besonders sorgfältige Planung die Zersiedelung so gering wie möglich gehalten wird.

Vor diesem Hintergrund kommt es im Wesentlichen darauf an, Photovoltaik-Freiflächenanlagen so weit wie möglich zu konzentrieren und das in möglichst konfliktarmen Bereichen. Trifft zu

zu Anlage 1 Prüfraster der Stadt Hammelburg

Gemeindeübergreifende Planungen und Kooperationen bieten die Möglichkeit, einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung der Zersiedelung zu leisten. Die Gemeinde ist deshalb verpflichtet zu überprüfen,

- ob ein Standort über Konzentrationspotenzial verfügt und
 - ob die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Planung mit Nachbargemeinden besteht.
- Dies ist im Rahmen der konzeptionellen Standortermittlung darzustellen.

Zu b)

Mit den Zielen von Natur und Landschaft ist ein nicht an vorhandene Siedlungsstrukturen angebundener Standort nur dann zu vereinbaren, wenn die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welches das Bundesnaturschutzgesetz mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft umschreibt, und die Lebensraumqualität für wildlebende Tiere und Pflanzen möglichst gering gehalten werden.

Folgende Kriterien zur Minimierung der Beeinträchtigungen sind zu beachten:

- weitestgehender Erhalt charakteristischer Landschaftselemente (z.B. Gewässer, Gehölze)
minimale Eingriffe (Kabel durch Thulba)
- bodennahe, flache Modulanlagen sind bevorzugt einzusetzen,
Vorgesehen
- Festsetzung maximaler Höhen im Bebauungsplan,
Max. 3,00 m
- landschaftsgerechte und effektive Eingrünung ist vorzusehen (Verwendung heimischer, standortgerechter Pflanzen),
Ist eingeplant
- extensive Grünlandnutzung der Flächen im Bereich der Anlagen und Entwicklung naturnaher, reich strukturierter Lebensräume in den Randbereichen,
- möglichst Nutzung landschaftstypischer Strukturen für versicherungstechnisch erforderliche Einfriedungen (z.B. Aufweitung vorhandener Gräben).
Ist beabsichtigt und geplant
- unvermeidbare Einzäunungen müssen einen Mindestabstand von 20 cm zum Boden einhalten
Ist beabsichtigt und geplant
- schonender Umgang mit dem Boden (minimale Bodenbewegungen, geringe Versiegelung, Nutzung vorhandener Zufahrten)
Ist beabsichtigt und geplant

aufgestellt in Hammelburg, den 08.02.2010 von Wolfgang Friedl, VFA

zu Anlage 1 Prüfraster der Stadt Hammelburg

Flächenanalysen für die „Erweiterung des rechtsverbindlichen BPL Solarpark Hammelburg“

1. Raumkategorien

Ausschlussflächen und geschützte Bereiche

1	Regionale Grünzüge (auch im Flächennutzungsplan ausgewiesene Grünflächen)	keine
2	Schutzbedürftiger Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	Im Westen grenzt ein Biotop an, kein Eingriff
3	Schutzbedürftiger Bereich für Erholung	
4	Schutzbedürftiger Bereich für den vorbeugenden Hochwasserschutz	nicht vorhanden
5	Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau von Rohstoffen	nicht vorhanden
6	Konzession / Abbaustandorte für oberflächennahe Rohstoffe	nicht vorhanden
7	Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Vorrangflächen)	nicht vorhanden
8	Landwirtschaftlich hochwertige Böden (hohe Bodenbonität)	bedingt
9	Fließgewässer und stehende Gewässer	nicht vorhanden
10	Überschwemmungsgebiete	nicht vorhanden
11	Wasserschutzgebiete Zone I bis III	nicht vorhanden
12	Naturschutzgebiete (NSG)	nicht vorhanden
13	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	grenzt im Westen an, kein Eingriff geplant
14	Flächenhaftes Naturdenkmal, Biotop nach dem BNatSchG	ja im Randbereich vorhanden, gering
15	Schutzbereich von Bodendenkmälern	nicht vorhanden
16	EU-Vogelschutzgebiete	nicht vorhanden
17	FFH- Gebiete	nicht vorhanden
18	Bestehende und geplante Siedlungsflächen	nicht vorhanden
19	Ausschlussflächen sind alle Waldflächen der Stadt Hammelburg	nicht vorhanden

zu Anlage 1 Prüfraster der Stadt Hammelburg

2. Restrisikoflächen z. B.

1	Pufferflächen um Schutzgebiete evtl. Abstandsflächen festlegen	Weg vorhanden
2	Klimaschutzzonen (Kaltluftschneisen usw.)	Keine Auswirkung
3	Neben-Täler	nicht vorhanden
4	Deponien	Err. v. Solarmodulen geplant
5	Brachflächen der Deutschen Bundesbahn	nicht vorhanden
6.	Ortsränder – Festlegung 300 m Abstand zu Wohnsiedlungen jedoch i. d. R. Einzelfallentscheidung (Stadtrat)	wird eingehalten

3. Konfliktarme Flächen

übrige Flächen zum Beispiel

1	Scherbenackerflächen zum Beispiel Schloss Saaleck Richtung Hohen Lanz	nein
2	Flächen mit geringer Einsichtnahme	bedingt zur B27
3	Militärische Konversionsflächen	nein
4	Ackerflächen, die in absehbarer Zeit aus der Produktion genommen werden	nein

4. Ermittlung von geeigneten Standorten / Vorgehensweise

Bestandsanalyse

1	Erhebung grundsätzlich geeigneter Flächen insbesondere unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 und 3 EEG	ja, Fl. Nr. 5153
2	Erfassung bestehender Nutzungen im Gemeindegebiet	erste Solarfläche
3	Erfassung von Ausschlussflächen (Landeplanerische Festlegungen wie z. B. Vorranggebiet, die mit der Nutzung „Photovoltaik“ nicht vereinbar sind. Bestehende oder durch Bauleitpläne festgelegte Siedlungsgebiete, siehe auch unter dem Katalog Ausschlussflächen)	nicht für diesen Bereich
4	Landwirtschaftliche Nutzung/ Bonität der Flächen	bedingt
5	Exponierte Kuppen und Hanglagen	nein

zu Anlage 1 Prüfraster der Stadt Hammelburg

6	Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind	bedingt im Bereich Naturpark „Gans“
7	Bestehende Photovoltaikanlagen	nein
8	Erhebung vorbelasteter Standorte (z. B. Deponien, Abbauflächen, Windkraftanlagen, große Verkehrsstraßen)	ja Klärschlammdeponie
9	Bestehende, zur Einspeisung geeignete Stromleitungen und mögliche Korridore für die Netzanschlüsse	Ja, vorhanden, Netzverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt i. O.

Gemäß dem vorliegenden Prüfraster i. V. m. der Wertigkeitstabelle zur Beurteilung der möglichen Flächen für die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, ist das Grundstück Fl. Nr. 5153, Gem. Hammelburg, Lage Seeberg für die Erweiterung des bestehenden vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Solarpark“ geeignet.

Hammelburg, den 08.02.2010



Wolfgang Friedl, VFA

Weiter siehe Anlage 2 Wertigkeitstabelle der Stadt Hammelburg

- Hammelburg, den 8. Febr 2010 aufgestellt von Wolfgang Friedl, VFA

Anlage 2 Wertigkeitstabelle der Stadt Hammelburg

Seite 21

Hammelburg, den 8.Febr 2010 aufgestellt von Wolfgang Friedl, VFA

Wertigkeitstabelle zur Beurteilung der möglichen Flächen für die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Prüffläche: **Fl. Nr. 5153**, Gem. Hammelburg, Lage „Seeberg“ Erweiterungsfläche zum best. rechtsverbindlichen Solarpark

Entfernung zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	0 m bis 100 m 1 (schlecht)	100 m bis 200 m 2 (ausreichend)	>200 m 3 (ideal)	Punkte 1
---	--------------------------------------	---	-----------------------------	---------------------------

Biotopverbundflächen	0 m bis 200 m 1 (schlecht)	200 m bis 500 m 2 (ausreichend)	> 500 m 3 (ideal)	Punkte keine Auswirkung 3
----------------------	--------------------------------------	---	------------------------------	---

Walflächen	Im Wald ausgeschlossen 1 (schlecht)	An Waldrändern Einzelfallprüfung 2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte 3
------------	--	---	-------------------	---------------------------

Vorrangflächen Windkraftanlagen + Photovoltaikanlagen	>2000 m Entfernung Mast/Bodenanlage 1 (schlecht)	500 m bis 2000 m Entfernung Mast/Bodenanlage 2 (ausreichend)	0 m bis 500 m Entfernung Mast/Bodenanlage 3 (ideal)	Punkte keine vorhanden 3
---	---	---	---	--

Landwirtschaftliche hohe Bodenbonität	unterschiedlich je Lage 40 – 70 Bodenbonität 1 (schlecht)	unterschiedlich je Lage 30 - 40 Bodenbonität 2 (ausreichend)	unterschiedlich je Lage 0 - 30 Bodenbonität 3 (ideal)	Punkte bedingt 2
Vorrangflächen Bodenschätze + Photovoltaikanlagen	0 m bis 1000 m Entfernung Bodenanlage/Abraumfläche 1 (schlecht)	1 000 m bis 2000 m Entfernung Bodenanlage/Abraumfläche 2 (ausreichend)	> 2000 m Entfernung Bodenanlage/Abraumfläche 3 (ideal)	Punkte keine vorhanden 3

Wasserschutzgebiete Ab Zone III gemessen	0 m bis 100 m 1 (schlecht)	100 m bis 200 m 2 (ausreichend)	>200 m 3 (ideal)	Punkte keine vorhanden 3
--	--------------------------------------	---	-----------------------------	--

Bereich von Bodendenkmälern	0 m bis 200 m 1 (schlecht)	200 m bis 400 m 2 (ausreichend)	>400 m 3 (ideal)	Punkte keine vorhanden 3
-----------------------------	--------------------------------------	---	-----------------------------	--

Im Flächennutzungsplan werden die räumlich-funktionalen Entwicklungsziele dargestellt. Für Wohnbau-, Gewerbe-, Gemischte Bau- und Sonderbauflächen wurden entweder bereits Infrastruktureinrichtungen geschaffen oder sie liegen grundsätzlich in räumlicher Nähe, um für die Entwicklung neuer Flächen an sie anzuschließen.

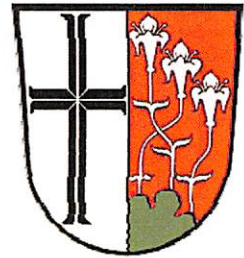
Gewerbe/Industriegebiet	ausgeschlossen außer Aufdachung	ausgeschlossen außer Aufdachung	ausgeschlossen außer Aufdachung	3
-------------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	----------

Wohn/Mischgebiete	ausgeschlossen außer Aufdachung	ausgeschlossen außer Aufdachung	ausgeschlossen außer Aufdachung	3
-------------------	------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	----------

Gewerbe/Industrie- Brachflächen	Einzelfallprüfung 1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte 3
Mischgebiet , mit Brachflächen	Einzelfallprüfung 1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte 3
Beeinträchtigung Landschaftsbild	Einzelfallprüfung 1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte bedingt im Bereich Gans 2
Jagdflächen	1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte kleine Fläche v. ca. 2,5 ha 2
Wald- u. Wiesenwege	1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte keine Auswirkungen 3
Punktewertung:	0 – 15 schlecht	16 – 30 ausreichend	31-45 ideal	<u>38 Punkte</u>

Bewertungshinweis: Sollte bei den Prüffeldern keine Einwertung (1 bis 3) möglich sein, wird für diese Prüffeld der ideale Punktsatz von 3 vergeben.

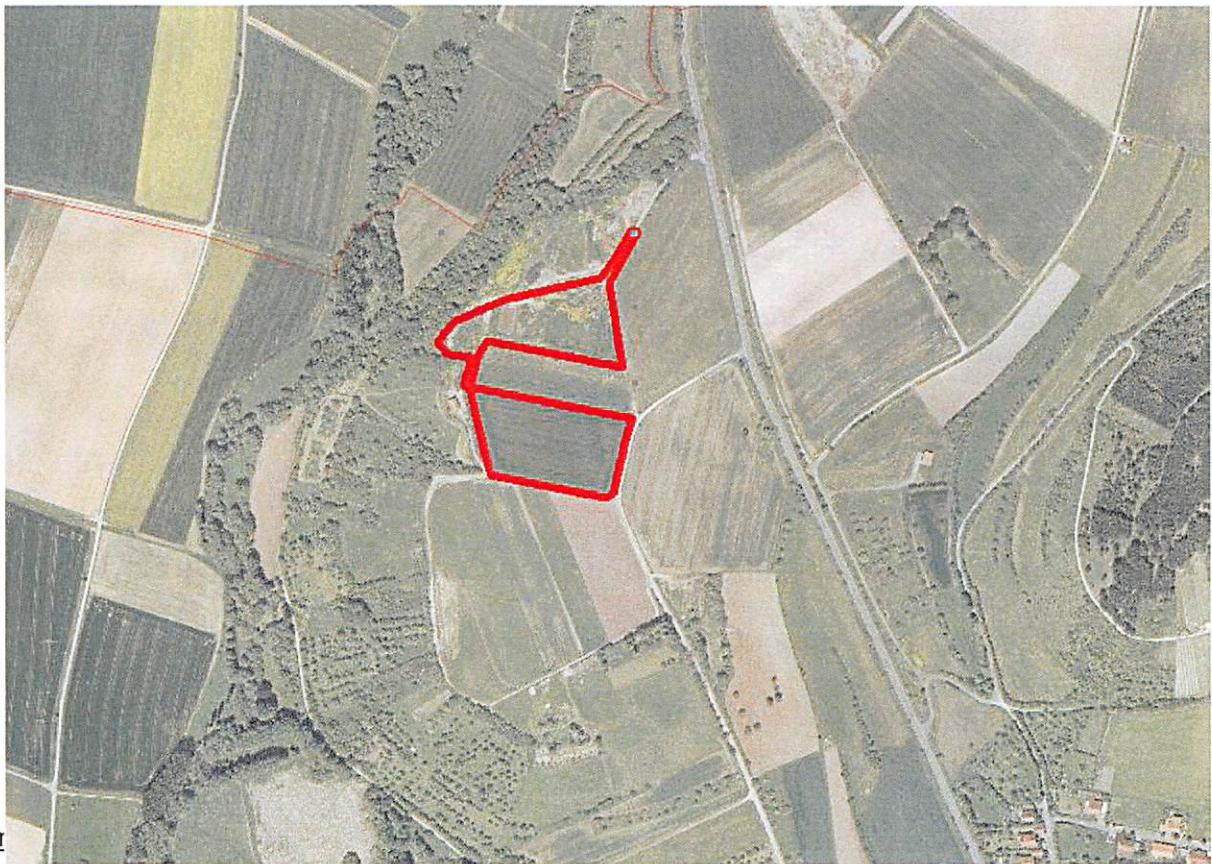
Bauamt Hammelburg, den 08.Febr 2010 aufgestellt von Wolfgang Friedl, VFA



Umweltbericht

zur 19. Flächennutzungsplanänderung

„Solarpark Neufassung“



Ar

Fassung vom 26. April 2010
redaktionelle Änderungen vom 07.06.2010

Vorhabensträger:



Sunpowerparc GmbH

Am Ziegelwinkel 7
97753 Karlstadt-Laudenbach

Friedrich Diel
Geschäftsführer
Tel.: 09353 - 4424
email: Friedrich.Diel@web.de

aufgestellt durch: :

**Landschaftsarchitekturbüro
Günther Hurrlein Dipl.-Ing. FH)**
Schloßgasse 4

Telefon: 0 93 64/14 44
Fax: 0 93 64/12 34
97225 Zellingen

INHALT

1.	Inhalte und Ziele des Planungsvorhabens	3
2.	Standort und Vorhaben	3
	Lageplan	4
	Alternativen	4
3.	Rechtsgrundlagen, Ziele des Umweltschutzes und Planungsvorhaben	8
4.	Erfassung und Bewertung der Umwelt, Prognose der Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	10
	Schutzgut Boden	10
	Schutzgut Klima / Luft	10
	Schutzgut Wasser	10
	Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
	Schutzgut Mensch und Erholung	11
	Schutzgut Landschaftsbild	11
	Schutzgut Kultur und Sachgüter	11
	Schutzgut Wechselwirkungen und Biologische Vielfalt	11
5.	Maßnahmen zur Vermeidung u. Minimierung negativer Umwelt- auswirkungen, Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen	25
5.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf	11
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	11
6.	Maßnahmen zur Überwachung und Beobachtung (Monitoring)	12
7.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
8.	Änderungen und Ergänzungen	15

1. Inhalte und Ziele des Planungsvorhabens

In der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die ausgewiesene Solarparkfläche um ein „Sondergebiet für Freiflächensolaranlage“ erweitert werden.

Die Stadt Hammelburg leistet mit der Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fotovoltaikanlage auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Bundesregierung, den Anteil erneuerbarer Energien zu vergrößern. Auch im Entwicklungsprogramm des Landes Bayern sind Ziele zur verstärkten Erschließung und Nutzung regenerativer Energiequellen verankert.

Mit der Planung wird ein erheblicher Beitrag im Sinne der Versorgung der Bevölkerung mit regenerativer Energie, vorzugsweise gewonnen aus Sonnenlicht, und zur Verwirklichung globaler energiepolitischer Ziele geleistet. So werden über den regenerativen Energiebeitrag aus Solaranlagen insgesamt CO₂-Emissionen gesenkt und nachteilige Umweltauswirkungen in Form von Bauvorhaben konventioneller Kraftwerken reduziert.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig ein Bebauungsplanverfahren im Parallelverfahren durchgeführt.

2. Standort und Vorhaben

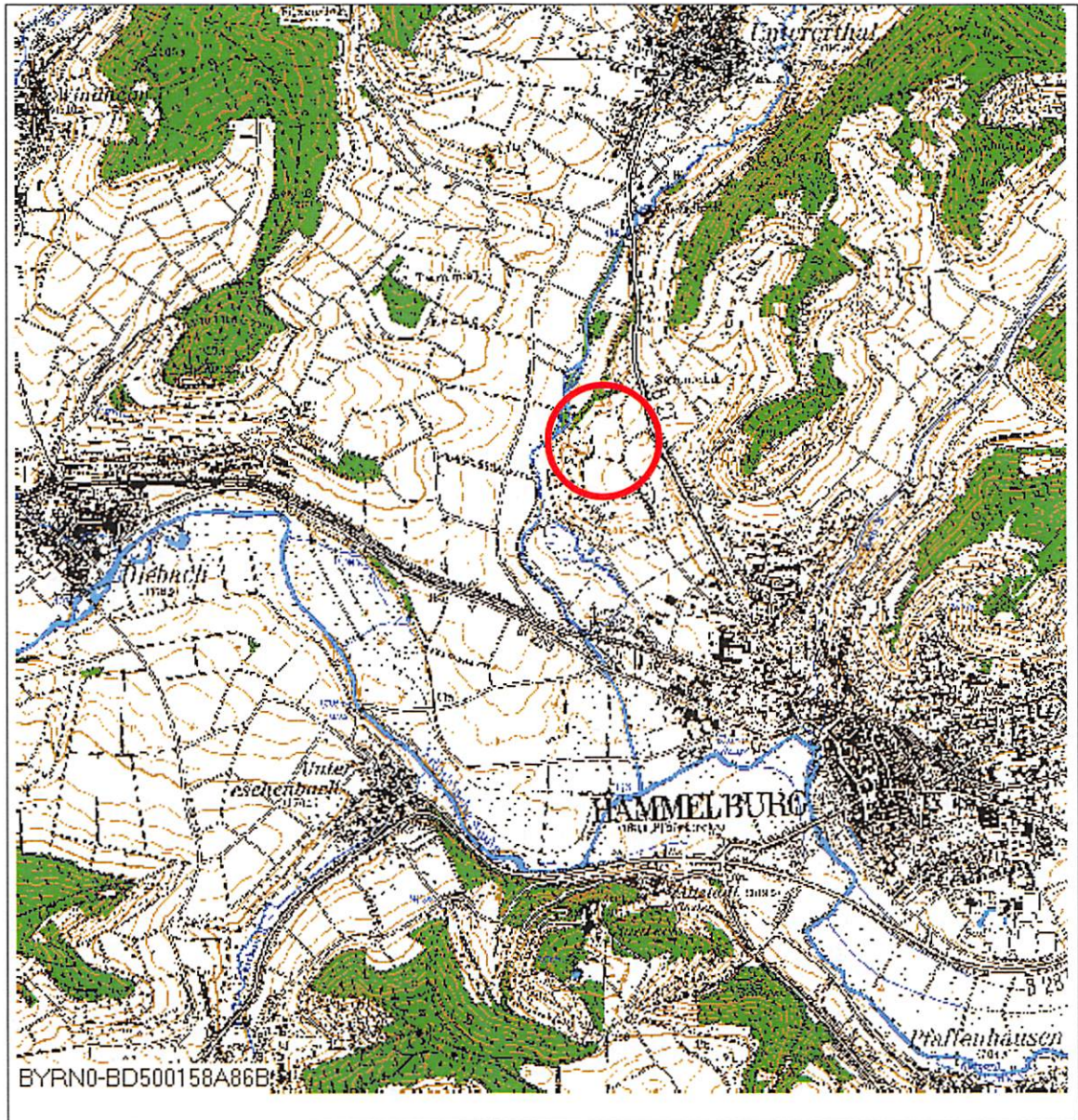
Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der geplante „Solarpark Neufassung“ befindet sich im Außenbereich nördlich des Stadtgebietes von Hammelburg, auf der Flurbezeichnung Seeberg.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hammelburg erstreckt sich über folgende Flurstücke:

Flurstücke Nr. 5151, 5153, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 5140, 5149 und 5150, der Gemarkung Hammelburg (*gem. Beschlusstext zur Sitzung vom 08.2.2010*)

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 2,56 ha Fläche. Auf ca. 2,14 ha dieser Planungsfläche ist eine Freiflächensolaranlage nach naturnahen Gestaltungskriterien geplant. Als Ausgleichsflächen sind 0,28 ha auf dem Gansberg vorgesehen.



Topografischer Übersichtsplan

Alternativen

Bewertung der Solarpark – Anfragen, die zwischen Ende 2009 und Anfang 2010 bei der Stadt Hammelburg eingegangen sind:

1. Anfrage der Fa. Solaris auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Obereschenbach mit einer Größe von ca. 3,5 ha.

2. Die Anfrage der Fa. Beck Energy auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in den Gemarkungen Diebach und Untereschenbach auf einer Fläche von ca. 40 ha wurde wegen großer Einsehbarkeit im Saale-Tal von der Stadt Hammelburg abgelehnt.

3. Anfrage eines Landwirtes auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Diebach auf einer Fläche von ca. 8,5 ha. Diese Grundstücke liegen auch noch in Teilbereichen eines amtlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietes.

4. Anfrage der Fa. E- Solar auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Hammelburg/Hohe Lanz auf einer Fläche von ca. 6,5 ha.

5. Anfrage einer Privatperson auf Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Obererthal auf einer Fläche von ca. 3 ha.

6. Anfrage von Herrn Diel, Karlstadt auf Übernahme und Erweiterung des rechtsverbindlichen, vorhabenbezogenen Solarpark-Hammelburg, in der Gemarkung Hammelburg mit einer Gesamtgröße von ca. 3,5 ha.

Die Anfragen wurden seitens der städtischen Bauabteilung aufgrund des Schreibens des Staatsministeriums des Innern STMI vom 19. Nov 2009, an die Untere Naturschutzbehörde mit der Bitte um Überprüfung der geplanten Standorte zur Ausweisung als Photovoltaik-Freiflächenanlagen geleitet.

Bewertung:

Nr. 1, 2, 3, Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass eine überschlägige Prüfung, insbesondere unter Nr. 3 der Prüfreihenfolge des STMI vom 19.11.2009 die Anfragen durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Lage im Saaletal und. aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet sind.

Nr. 5 Diese Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“.

Nr. 4 Gegen die Errichtungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Stadt Hammelburg keine Einwände erhoben. Wird z.Z. nicht weiter verfolgt.

Nr. 6 Gegen die Erweiterung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Stadt Hammelburg keine Einwände erhoben

Anhand eines Prüfungsrasters der Stadt wurden gewissenhaft verschiedene Varianten und Standorte geprüft. Es wurden jedoch keine anderen Standorte gefunden.

Wertigkeitstabelle zur Beurteilung der möglichen Flächen für die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Prüffläche: Fl. Nr. 5153, Gem. Hammelburg, Lage „Seeberg“ Erweiterungsfläche zum best. rechtsverbindlichen Solarpark

Entfernung zu Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	0 m bis 100 m 1 (schlecht)	100 m bis 200 m 2 (ausreichend)	>200 m 3 (ideal)	Punkte 1
--	----------------------------------	---------------------------------------	------------------------	-------------

Biotopverbundflächen	0 m bis 200 m 1 (schlecht)	200 m bis 500 m 2 (ausreichend)	> 500 m 3 (ideal)	Punkte keine Auswirkung 3
-----------------------------	----------------------------------	---------------------------------------	-------------------------	------------------------------------

Waldflächen	Im Wald ausgeschlossen 1 (schlecht)	An Waldrändern Einzelfallprüfung 2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte 3
--------------------	---	--	--------------	-------------

Vorrangflächen Windkraftanlagen + Photovoltaikanlagen	>2000 m Entfernung Mast/Bodenanlage 1 (schlecht)	500 m bis 2000 m Entfernung Mast/Bodenanlage 2 (ausreichend)	0 m bis 500 m Entfernung Mast/Bodenanlage 3 (ideal)	Punkte keine vorhanden 3
--	--	--	---	-----------------------------------

Landwirtschaftliche hohe Bodenbonität	unterschiedlich je Lage 40 – 70 Bodenbonität 1 (schlecht)	unterschiedlich je Lage 30 - 40 Bodenbonität 2 (ausreichend)	unterschiedlich je Lage 0 - 30 Bodenbonität 3 (ideal)	Punkte bedingt 2
Vorrangflächen Bodenschätze + Photovoltaikanlagen	0 m bis 1000 m Entfernung Bodenanlage/Abraumfläche 1 (schlecht)	1 000 m bis 2000 m Entfernung Bodenanlage/Abraumfläche 2 (ausreichend)	> 2000 m Entfernung Bodenanlage/Abraumfläche 3 (ideal)	Punkte keine vorhanden 3

Wasserschutzgebiete Ab Zone III gemessen	0 m bis 100 m 1 (schlecht)	100 m bis 200 m 2 (ausreichend)	>200 m 3 (ideal)	Punkte keine vorhanden 3
---	----------------------------------	---------------------------------------	------------------------	-----------------------------------

Bereich von Bodendenkmälern	0 m bis 200 m 1 (schlecht)	200 m bis 400 m 2 (ausreichend)	>400 m 3 (ideal)	Punkte keine vorhanden 3
-----------------------------	---	--	-------------------------------	------------------------------------

Im Flächennutzungsplan werden die räumlich-funktionalen Entwicklungsziele dargestellt. Für Wohnbau-, Gewerbe-, Gemischte Bau- und Sonderbauflächen wurden entweder bereits Infrastruktureinrichtungen geschaffen oder sie liegen grundsätzlich in räumlicher Nähe, um für die Entwicklung neuer Flächen an sie anzuschließen.

Gewerbe-/Industriegebiet	ausgeschlossen außer Aufdachung	ausgeschlossen außer Aufdachung	ausgeschlossen außer Aufdachung	3
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---

Wohn/Mischgebiete	ausgeschlossen außer Aufdachung	ausgeschlossen außer Aufdachung	ausgeschlossen außer Aufdachung	3
-------------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	---

Gewerbe/Industrie-Brachflächen	Einzelfallprüfung 1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte 3
--------------------------------	---	---------------------------	---------------------	--------------------

Mischgebiet , mit Brachflächen	Einzelfallprüfung 1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte 3
--------------------------------	--	------------------------	------------------	--------------------

Beeinträchtigung Landschaftsbild	Einzelfallprüfung 1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte bedingt im Bereich Gans 2
----------------------------------	---	---------------------------	---------------------	--

Jagdflächen	1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte kleine Fläche von ca. 2,5 ha 2
-------------	------------------------	---------------------------	---------------------	---

Wald- u. Wiesenwege	1 (schlecht)	2 (ausreichend)	3 (ideal)	Punkte keine Auswirkungen 3
---------------------	------------------------	---------------------------	---------------------	---------------------------------------

Punktewertung:	0 – 15 schlecht	16 – 30 ausreichend	31-45 ideal	<u>38 Punkte</u>
-----------------------	----------------------------------	--------------------------------------	------------------------------	-------------------------

Bewertungshinweis: Sollte bei den Prüffeldern keine Einwertung (1 bis 3) möglich sein, wird für diese Prüffeld der ideale Punktsatz von 3 vergeben.

Gegenüber im Vorfeld der Standortentscheidung begutachtete Standorten, vereint der ausgewählte Standort die ausgewogensten Voraussetzungen auf sich.

Weitere möglicherweise in Betracht kommende Flächen waren mit Bodendenkmälern oder Biotopen belegt. Andere wiederum sind im Hochwasserbereich der Saale und wiesen eine sehr hohe Bonität auf, die der Landwirtschaft nicht entzogen werden soll. In allen anderen Fällen waren geeignete Grundstücke nicht verfügbar.

Der Standort wurde ausgewählt, da er den vorhandenen Siedlungsbereich nicht beeinträchtigt und bereits Vorbelastungen durch die ehemaligen Hausmülldeponie aufweist.

3. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Baugesetzbuch - BauGB

Gemäß § 1 (7) BauGB sind bereits bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Ebenso ist nach § 1a (3) das Vermeidungsgebot zu beachten und eine Umweltprüfung nach § 2 (4) durchzuführen.

Naturschutzgesetze – BNatSchG und BayNatSchG

Es gelten die Eingriffsregelungen nach Art. 6 BayNatSchG und §18 BNatSchG. Für den Fall, das darüber hinaus besonders geschützte Arten betroffen werden, kommt zudem § 44 BNatSchG zum Tragen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Ziel und Zweck des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt das Gesetz das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen (EEG v. 28.10.2008).

Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP gibt als Ziel vor, dass

- die Zersiedlung der Landschaft verhindert werden soll
- Vorhaben schonend in die Landschaft eingebunden werden sollen

- die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ...weiter ausgebaut ... wird (
- die direkte Sonnenenergienutzung ... verstärkt genutzt werden soll (Ziel B V 3.6)

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und auch des Regionalplanes 3 sollen Solaranlagen möglichst an gewerblich oder industriell genutzte Standorte angesiedelt werden. Diese Möglichkeit bot sich für die vorliegende Planung nicht, (s.o.)

Regionalplan

Allgemeines Ziel der Regionalplanung der Region Main Rhön 3 ist es, dass schadstofffreie Energieträger eingesetzt werden.

Als Ziele für Landschaft, Natur und Umwelt werden genannt:

- Exponierte Hänge und Kuppen sowie ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, insbesondere in den Naturparks und Tourismusgebieten sowie im Tal der Sinn, der fränkischen Saale und des Mains, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
- Landschaftstypische gehölzbetonte Lebensräume wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Streuostwiesen, Kleinstrukturen wie Raine, Ranken und Böschungen sowie die Streuobstäcker im Steigerwaldvorland sollen vor Beeinträchtigungen geschützt und durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten, optimiert und entwickelt werden.
- Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen alle Bachtäler der Mainfränkischen Platten

Als Gebote werden genannt:

- Zum Schutz einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzenwelt kommt der dauerhaften Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region besondere Bedeutung zu.
- Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität und Vielfalt zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für den Naturpark und das Biosphärenreservat Bayerische Rhön
- Es ist anzustreben, Ortsränder sowie Industrie und Gewerbegebiete, insbesondere in den Naturparks und Tourismusgebieten, so zu gestalten, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht erheblich beeinträchtigen

Landschaftsentwicklungskonzept

Gemäß Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) ist das Plangebiet als landschaftliches Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz vorgeschlagen.

Das Plangebiet ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingetragen und zählt in einer kleinen Ecke zum Landschaftsschutzgebiet Naturpark Bayer. Rhön. (Karte 3, Landschaft und Erholung, RP3). Die kleinflächige Einbeziehung des „Landschaftsschutzgebietes Bayerische Rhön“ wird als nicht gravierend angesehen.

Flächennutzungsplan.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hammelburg ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Landschaftsplan. Im Landschaftsplan der Stadt Hammelburg aus dem Jahr 2005 ist für das Planungsgebiet die Vorbehaltsfläche aus dem LEK und die Nutzung aus dem Flächennutzungsplan übernommen.

4. Erfassung und Bewertung der Umwelt, Prognose der Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

Boden, Kultur und Sachgüter

Das Planungsgebiet ist Teil des Südrhön und dort wiederum dem Teilraum des Saalebeckens zuzuordnen. Oberflächlich ist Löß, bzw. Lößlehm anzutreffen. Darunter müssten, bei natürlicher Lagerung, Gesteine des Oberen Buntsandsteins, die „Röt-Tone“ vorliegen. Die Flächen werden Landwirtschaftlich genutzt.

Während der Bauphase wird der Boden durch Baufahrzeuge und Materiallager bearbeitet, dies ist jedoch mit der intensiv landschaftlichen Nutzung gleich zu stellen.

Klima / Luft

Das fränkische Saaletal (z.B. Hammelburg) gehört während der Vegetationsperiode zu den trockensten Gebieten Bayerns. Insgesamt ist das Schutzgut Klima / Luft für das Planungsvorhaben mit untergeordneter Bedeutung zu bewerten.

Wasser

Das Planungsgebiet liegt in keinem rechtskräftigen Trinkwasserschutzgebiet oder in einem Überschwemmungsgebiet. Das . Niederschlagswasser kann ungehindert wie bisher oberflächlich in den Vorfluter abgeführt werden.

Tiere und Pflanzen

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach Information des Landesamt für Umwelt Bayern keine amtlich kartierten Biotop.

Im Westen an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich das amtlich kartierte Biotop Nr. 1004-001, im Norden sind die Strukturelemente, die den Saum der Hangkante des Seeberges bilden, als Biotop Nr. 0144-001 kartiert.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ist faunistisch insbesondere im Bereich der benachbarten Grünlandflächen mit dem Vorhandensein von bodenbrütenden Offenlandvogelarten, wie z. B. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Fasan (*Phasianus colchicus*), zu rechnen.

Im Zuge der mit dem Anlagenbau verbundenen Baumaßnahmen werden Flächen zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten, Baueinrichtungen und Baumaterialien beansprucht. Die größte Störung geht von der Bautätigkeit selbst aus, (siehe saP).

Mensch und Erholung

Entlang des Planungsgebietes führt keine für die Naherholung bedeutsame Rad- und Wanderwegverbindung. Die bestehenden Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt, da sie vollständig in ihrem bestehenden Zustand erhalten bleiben und von der Planung nicht weiter berührt werden.

Landschaftsbild

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von vorrangig bedeutsamen landschaftlich exponierten Sichtbeziehungen. Das Gebiet ist im Westen durch bestehende Waldstücke abgegrenzt. Eine Sichtbarkeitsanalyse anhand von Fotos von den umliegenden Hügeln, durchgeführt von der Stadt Hammelburg, ergab eine Einsicht nur von den höher gelegenen Standorten um den Gansberg.

Kultur und Sachgüter

Informationen über ggf. innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Bodendenkmäler liegen aktuell der Planung nicht vor

Wechselwirkungen und Biologische Vielfalt

Zusammen mit den vielfältig vorhandenen kleinen Feldgehölzen, den Ruderalflächen der ehemaligen Mülldeponie und Hecken bilden die genannten Biotopstrukturen ein Mosaik wertvoller Habitats, sie werden durch die Solarflächen erweitert.

5. Maßnahmen zur Vermeidung u. Minimierung negativer Umweltauswirkungen, Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Umwandlung von intensiv genutzter Landwirtschaftlicher Fläche in extensives Grünland (Wiesenfläche).
- Eine Düngung der Freiflächen ist weiterhin nicht zulässig.
- Umwandlung von intensiv genutzter, und bodenverändernder Erdlagerfläche in Fläche von extensiven Grünland (Wiesenfläche).
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf ein Minimum. Betriebsgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen nur bis max. 150 qm zulässig.
- Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage wird inklusive aller Gebäudeteile auf maximal 1 % (Forderung der UVS-NABU-Vereinbarung max. 5 %) begrenzt.
- Die natürliche Geländeform des Grundstücks ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.
- Gründung der Solarelemente durch punktförmige Fixierung. Die Gründungen werden so gestaltet, dass sie jederzeit wieder vollständig entfernt werden können.
- Die Regenwasserbewirtschaftung erfolgt über örtliche Versickerung. D.h. Regen, der auf die Solarmodule fällt, läuft ungehindert von dort ab und versickert dezentral verteilt unmittelbar neben dem Modul in der Krautvegetation. Durch die geplante Krautvegetation ergibt sich darüber hinaus ein deutlich verbesserter Verzögerungswert hinsichtlich des Wasserabflusses.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Biologisch-ökologische Begleitung der Baumaßnahmen
- Damit die Durchführung ohne wesentliche Einwirkungen auf die Brutzeiten, d. h. in der Zeit vom 01.10. – 28.02. des jeweiligen Jahres vollzogen werden kann, wird direkt vor Baubeginn (wahrscheinlich im Mai – Juli), eine Begehung durch eine fachlich geschulte Person stattfinden, um Gelege von Bodenbrütern zu sichern.
- Die Einzäunung wird so hergestellt, dass sie für kleine und mittelgroße Säugetiere (z. B. Feldhase) durchlässig ist. Mindestbodenabstand 20 cm und Mindestmaschenweite 10x 15 cm in Bodennähe.
- Durchführung der Baumaßnahmen nur am Tage um Störungen der Jagdaktivitäten von Fledermäusen und Nachtvögeln zu vermeiden.
- Die das Planungsgebiet tangierenden, für die Naherholung Rad- und Wanderwegverbindungen, werden erhalten.
- Für die Landwirtschaft benötigte Erschließungswege und Verkehrsverbindungen werden durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.
-

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

- K4** externe Kompensationsfläche K4, **Lichte Streuobstwiese** auf FI Nr. 6029, als externe Ausgleichsfläche.
Wie die reinen Streuobstwiesen werden nur Hochstämme gepflanzt, jedoch nur höchstens 70 Bäume pro ha. Zusätzlich werden einige Wildarten, Speierling und Nußbaum eingestreut.

6. Maßnahmen zur Überwachung und Beobachtung (Monitoring)

Eine zweijährige Begleituntersuchung über die Entwicklung der Vogelfauna ist durchzuführen. Methodik und Durchführung orientieren sich dabei am Handbuch landschaftsökologischer Leistungen (VUBD 1999).

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hammelburg möchte zu der bereits vorgesehenen SO-Fläche für Solar zusätzliche Flächen erweitern. Für diese Erweiterung wurde das Grundstück 5153 vorgesehen. Gemeinsam mit der bereits genehmigten Solarfläche kann dann eine Photovoltaikanlage mit einer Bruttofläche von 2.54 ha, zusätzlich der benötigten Ausgleichsflächen, verwirklicht werden.

Die Auswirkungen der mit dieser Flächennutzungsplan-Änderung verbundenen Maßnahmen sind durch die Vorbelastung der bestehenden Fläche und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen mit der ausgewiesenen Ausgleichsfläche von geringer Erheblichkeit. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und der geplanten Maßnahmen zu Erhaltung der ökologischen Funktionalität, ist eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der potentiell und nachweislich vorkommenden Tier- und Vogelarten nicht gegeben.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Klima	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung, Lärm)	geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	mittlere Erheblichkeit
Kultur und Sachgüter	nicht betroffen
	geringe Erheblichkeit

Mit Durchführung der Planung wird ein erheblicher Beitrag im Sinne der Versorgung der Bevölkerung mit regenerativer Energie (Sonnenlicht), und zur Verwirklichung globaler energiepolitischer Ziele geleistet. Die Anlage ist nur von wenigen Standorten aus sichtbar. So werden über den regenerativen Energiebeitrag aus Solaranlagen insgesamt CO₂-Emissionen gesenkt und nachteilige Umweltauswirkungen in Form von Bauvorhaben konventioneller Kraftwerken reduziert.

Insgesamt wird die Beeinträchtigung durch die Umsetzung der geplanten und im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Landschaftsarchitekt
Günther Hurrlein Dipl. Ing. (FH)

8. Änderungen und Ergänzungen

8.1 Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Zur Fassung vom 07.06.2010:

- a) Seite 10, Korrektur fFränkische Saale - Fränkische Saale
- b) Seite 10, Die kleinflächige Einbeziehung des „Landschaftsschutzgebietes Bayerische Rhön“ wird als nicht gravierend angesehen.
- c) Seite 12, Das Gebiet ist im Westen durch bestehende Waldstücke abgegrenzt.
- d) Seite 13, K 6 ist neu **K4**